

Satzung

des Orts- und Kulturvereins Garz/Havel e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
Orts- und Kulturverein Garz/Havel e. V.
und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Garz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des selben Jahres.

§ 2

Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die freiwillige Zusammenarbeit aller in Garz lebenden interessierten Einwohner, Betriebe, Institutionen, Vereine und Interessengemeinschaften mit dem Ziel, das kulturelle Leben und die Lebensfreude in der Ortschaft Garz zu fördern. Seine Initiativen stehen unter dem Motto „Gib der Zukunft eine Zukunft“.

Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die
 - Organisation und Koordination von kulturellen Veranstaltungen
 - Wahrung der Traditionen und Erforschung der Geschichte
 - Gestaltung des Ortsbildes
 - Pflege und der Schutz von Natur und Landschaft in der näheren Umgebung
- 2) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- 3) Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit jedem, der sich besondere Verdienste um die Ortschaft Garz erworben hat, verliehen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beitragszahlungen und Eintrittsgeldern befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt; dieser kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
 3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
 - sich vereinsschädigend verhält,
 - satzungsgemäße Verpflichtungen verletzt,
 - gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - dem Verein einen Schaden zufügt.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Vereinsausschluss ist zu begründen und der/dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die/der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste; ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied gegenüber dem Verein bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen sowie zweiter Mahnung und Entscheidung müssen mindestens 4 Wochen liegen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied zu.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Vereins zu fordern.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, bei rechtzeitiger Kartenreservierung und ausreichender Platzkapazität im Vorrang vor Nichtmitgliedern an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Finanzielle Mittel

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
- 2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind in einer Summe bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf eines der Konten des Vereins zu zahlen.
- 3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.
- 4) Zuwendungen von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen werden ausschließlich für den bestimmten Zweck eingesetzt.
- 5) Spenden werden auf Wunsch des Spenders für von ihm bezeichnete Veranstaltungen eingesetzt.
- 6) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß, er ist an Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegungen der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereins nach vorheriger Prüfung durch zwei Revisoren und Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für die Dauer von vier Jahren, bei Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine Wahl erfolgt, so führen der bisherige Vorstand und die Revisoren die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter
 4. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mitgliedsbeitrages und von Regelungen über Eintrittspreise
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung - Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des ersten Halbjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch die/den Vorsitzende/n einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n mit einer zehntägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von mindestens 10% der gesamten Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gefordert wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4) Die/der Vorsitzende – bei einer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in – leitet die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

beschließt. Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der/vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist erneut einzuladen. Die erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er stellt einen Jahresfinanz- und Veranstaltungsplan auf und organisiert die Veranstaltungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung und eventueller Beschlüsse des Ortschaftsrates der Ortschaft Garz, solange dem Verein vom Ortschaftsrat finanzielle oder sächliche Mittel zufließen.
- 3) Die/der Vorsitzende – bei deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in – leitet die Vorstandssitzungen. Sie/er veranlasst und überwacht die Durchführung aller Beschlüsse.
- 4) Der/die Schriftführer/in verfasst die Protokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden. Sie/er führt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden den Schriftverkehr.
- 5) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Die/der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Revision

- 1) Die Revision erfolgt durch 2 Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisoren haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über das Prüfergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
Sie/er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
- 2) Über Ausgaben im Rahmen des Jahresfinanz- und Veranstaltungsplanes bis zu einem Betrag von 100,00 Euro entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Beträgen darüber entscheidet der Vorstand.
- 3) Die mit Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind in ein vom/von der Schriftführer/in zu führendes Inventarverzeichnis aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, welche nur beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinseigentum auf den neuen Rechtsträger über.

- 3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Havelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Garz zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 23.04.2009 beschlossen.

In das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter Nr. VR 1823 eingetragen am 28.05.2009.